



Thesenpapier des Arbeitskreises Urheberrecht der SPD-Bundestagsfraktion zur Reform des Urhebervertragsrechts

Angemessene Vergütung von Urhebern und ausübenden Künstlern durchsetzen

I. Zielsetzung

Die Beziehung von Urhebern und Verwertern kreativer Werke ist in Deutschland von einem strukturell ungleichen Kräfteverhältnis geprägt. Dies gilt in gleicher Weise für Leistungen ausübender Künstler. Folge dieser gestörten Vertragsparität ist, dass wirtschaftlich durchsetzungsstarke Verwerter in vielen Branchen den Kreativen einseitig Vertragsbedingungen „diktieren“ können. Mittel der Wahl sind oftmals Verträge mit Pauschalvergütungen für die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte über die gesamte Schutzdauer („Total Buy-out“). Diese sind insbesondere dann problematisch, wenn die Pauschalvergütung unangemessen gering und nicht fair ausgehandelt ist. Vor diesem Hintergrund haben wir im Koalitionsvertrag vereinbart, die Position der Kreativen in Deutschland durch eine Reform des Urhebervertragsrechts zu stärken. Der Arbeitskreis Urheberrecht begrüßt die Gesetzesinitiative der Bundesregierung. Es müssen endlich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit Urheber und Verwerter „auf Augenhöhe“ miteinander verhandeln können.

Der Arbeitskreis Urheberrecht ist der festen Überzeugung, dass gemeinsame Vergütungsregeln bei der Erreichung dieses Ziels eine zentrale Rolle spielen müssen. Sie sind der Schlüssel zu einem fairen, zeitgemäßen und zugleich hinreichend flexiblem Urhebervertragsrecht. Dafür gibt es zwei Gründe: Zum einen treten sich bei Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln durchsetzungsstarke Verbände auf Augenhöhe gegenüber. Die Ergebnisse derartiger Verhandlungen können die Vermutung der Angemessenheit für sich in Anspruch nehmen. Insofern sind gemeinsame Vergütungsregeln ein Instrument zur Wiederherstellung der bisher gestörten Vertragsparität. Zum anderen sind sie ein attraktives Mittel, um branchenspezifische Vergütungen und Regelungen auszuarbeiten. Dies ist in einer extrem ausdifferenzierten Kreativwirtschaft essentiell. Insofern bieten gemeinsame Vergütungsregeln den Beteiligten auch die Chance, gemeinsam den Herausforderungen zu begegnen, denen sich einige Branchen in Folge der Digitalisierung und der damit einhergehenden Erosion klassischer Geschäftsmodelle gegenübersehen.

II. Änderungsbedarf

Der Arbeitskreis Urheberrecht würdigt die schwierige Kompromissfindung, die der besagten Branchenausdifferenzierung sowie multipolarer Interessenkonstellationen geschuldet ist. Der Arbeitskreis Urheberrecht ist gleichwohl der Auffassung, dass mehr für die Urheber getan werden muss und kann, ohne die berechtigten Interessen der Unternehmen zu gefährden, die kreative Leistungen verwerten. Die bisherigen Regelungsvorschläge des Gesetzentwurfs greifen teilweise zu kurz, um die Verhandlungsposition des Urhebers zur Durchsetzung einer angemessenen Vergütung nachhaltig zu stärken. Der Arbeitskreis Urheberrecht wird sich daher in den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs vor allem für folgende Anpassungen einsetzen.



1. Angemessenheit der Vergütung

Der Grundsatz, dass die mehrfache Nutzung eines Werkes bei der Angemessenheit der Honorare zu beachten ist, muss gestärkt werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Umfang der Nutzungsmöglichkeiten bei der Berechnung einer angemessenen Vergütung berücksichtigt wird. Der Regierungsentwurf versucht dem mit der Einfügung des Begriffs der „Häufigkeit“ in § 32 UrhG-E Rechnung zu tragen. Der Arbeitskreis Urheberrecht hält diese Formulierung für zu schwach. Das Kriterium der „Häufigkeit“ droht in dem schon bestehenden Kriterienkatalog unterzugehen. Idealerweise sollte – wie im Referentenentwurf – eine separate Vergütung für jede Nutzung die Regel sein. Denn das Kriterium der Häufigkeit allein ist nicht geeignet, den ökonomischen Wert eines Werkes abzubilden.

2. Auskunftsanspruch

Der Gesetzentwurf führt erstmals einen spezialgesetzlichen Auskunftsanspruch des Urhebers gegen den Verwerter über erfolgte Nutzungen ein. Entscheidend für die Bestimmung des sinnvollen Umfangs des Auskunftsanspruchs ist, dass dieser kein Selbstzweck ist, sondern der Durchsetzung des Anspruchs auf angemessene Vergütung dient. Diese Zweckbestimmung ist von zentraler Bedeutung, aus ihr leitet sich die erforderliche Weite des Auskunftsanspruchs notwendiger Weise ab: Ein Auskunftsanspruch, der sich nur gegen den unmittelbaren Vertragspartner richtet, gleichzeitig aber diejenigen Verwerter nicht erfasst, die ein Werk nach erneuter Rechteabtretung mehrfach nutzen und verwerthen, ist für die Urheber nutzlos. Der Auskunftsanspruch liefere damit bei Verwertungen im Rahmen komplexer Lizenzketten – man denke an die Auftragsproduktion im Fernsehbereich – leer. Um dies zu vermeiden, sollte sich der Auskunftsanspruch jedenfalls im Ergebnis auch gegen den- bzw. diejenigen Verwerter wenden, die letztlich die wirtschaftliche Kontrolle über die Nutzung innehaben und über die Häufigkeit und das Ausmaß der Nutzung bestimmen. Der Arbeitskreis Urheberrecht geht insofern davon aus, dass es in Zeiten fast vollständiger Digitalisierung von Verwaltungsabläufen, gerade bei elektronischen Medien, grundsätzlich ohne erheblichen Bürokratieaufwand auch möglich ist, Auskünfte über Nutzungen zu erteilen.

Der Regierungsentwurf sieht im Vergleich zum Referentenentwurf vor, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, soweit es sich lediglich um einen „untergeordneten Beitrag“ zu einem Werk, einem Produkt oder einer Diensthandlung handelt. Um zu vermeiden, dass ganze Branchen (z.B. Journalisten oder Schauspieler) vom Auskunftsanspruch ausgeschlossen werden, setzt sich der Arbeitskreis Urheberrecht für eine Streichung dieser Bereichsausnahme ein. Es reicht aus, dass der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsieht, eine Inanspruchnahme auszuschließen, wenn sie im konkreten Einzelfall unverhältnismäßig ist. Bei einer derartigen Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs würde zugleich das der gesetzgeberischen Intention zuwiderlaufende Ergebnis vermieden, dass der neu kodifizierte Auskunftsanspruch hinter dem schon bestehenden, von der Rechtsprechung aus §§ 242, 259 BGB abgeleiteten Auskunftsanspruch zurückbleibt.



3. Zweitverwertungsrecht

Der Arbeitskreis Urheberrecht begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, wonach der Urheber, der dem Verwerter gegen eine pauschale Vergütung ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig vermarkten darf. Allerdings ist fraglich, warum Urhebern dieses Recht nur dann gegeben werden soll, wenn sie einen Vertrag mit pauschaler Vergütung abgeschlossen haben. Dadurch werden Urheber gleichsam zu Pauschalvergütungen gedrängt, ohne dass dafür eine Notwendigkeit besteht. Das Rückrufrecht sollte demnach für alle Arten von Verträgen gelten.

Der Regierungsentwurf sieht ferner eine Bereichsausnahme für „untergeordnete“ Beiträge vor. Der Arbeitskreis Urheberrecht hält diese Einschränkung für unangemessen. Durch die Regelung wird der Druck auf die Urheber erhöht, Pauschalverträge bis zum Ende der Schutzfrist zu akzeptieren. Der Arbeitskreis Urheberrecht setzt sich daher dafür ein, dass alle Urheber vom Zweitverwertungsrecht profitieren können. Die vorgesehene Ausnahme für „untergeordnete Beiträge“ sollte gestrichen werden.

Alternativ zum Rückrufrecht sollte ein ordentliches Kündigungsrecht nach einer angemessenen Frist geprüft werden. Damit könnte unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist bzw. in der Buy-out-Situation vorzeitig gekündigt werden, sofern das Abwarten oder Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann. Um unbillige Härten zu vermeiden, könnte dem bisherigen Vertragspartner ein einfaches Nutzungsrecht für Archivzwecke eingeräumt werden.

4. Abschluss und Durchsetzung gemeinsamer Vergütungsregeln

Aus den eingangs dargelegten Gründen sollen gemeinsame Vergütungsregeln nach dem Willen des Arbeitskreises Urheberrecht eine zentrale Rolle im zukünftigen Urhebervertragsrecht einnehmen.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung gemeinsamer Vergütungsregeln ist es aus Sicht des Arbeitskreises Urheberrecht wichtig, dass der Gesetzgeber Sorge dafür trägt, dass gemeinsame Vergütungsregelungen auch tatsächlich abgeschlossen werden. Nur im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregeln dispositive Gesetzesvorgaben und verbindliche Schlichtersprüche sind insofern die Mittel der Wahl. In der Folge muss dann sichergestellt werden, dass die abgeschlossenen Vergütungsregeln auch tatsächlich Anwendung finden. Dies kann nur mit Hilfe eines Verbandsklagerechts erreicht werden. Diese drei Forderungen des Arbeitskreises Urheberrecht entsprechen im Übrigen den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, die 2013 dem Bundestag einstimmig empfohlen hat, dass bei einer Novellierung des Urhebervertragsrechts „der Anspruch auf ‚angemessene Vergütung‘ durchsetzungsstark ausgestaltet werden“ muss und dass die „gesetzlichen Vorgaben für die Aushandlung ‚gemeinsamer Vergütungsregeln‘ [...] so gestaltet werden [sollen], dass Verwerter sich den Verhandlungen nicht entziehen können“. Zudem sollen „innerhalb klar definierter Zeiträume



Schlichtungsverfahren greifen, indem das Widerspruchsrecht der betroffenen Parteien entfällt und das Votum der Schlichtungsstelle (§ 36a UrhG) zunächst verbindliche Wirkung entfaltet. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Anfechtung solle „hiervon unberührt bleiben“ (BT-Drs. 17/12542, S. 86).

a. Gemeinsame Vergütungsregelungen

Die Neuerungen, die wir im Rahmen der Reform des Urhebervertragsrechts anstreben, stellen für sich genommen keinesfalls unbillige Härten für Verwerter dar; sie sind zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels, die Urheber zu stärken, angemessen. Gleichwohl erkennt der Arbeitskreis Urheberrecht an, dass es dem Gesetzgeber nicht möglich ist, detaillierte Regelungen für alle betroffenen Kreativbranchen anzubieten. Vor diesem Hintergrund ist es richtig, dass die Regelungen zur Angemessenheit der Vergütung, zum Auskunftsanspruch und zum Zweitverwertungsrecht im Rahmen von fair ausgehandelten gemeinsamen Vergütungsregelungen dispositiv sind.

b. Verbindlichkeit der Schlichtung

Ein weiterer wichtiger Baustein zur effektiven Implementierung von gemeinsamen Vergütungsregelungen sind verbindliche Schlichtersprüche. Denn Schlichtersprüche, an die sich keiner halten muss, sind in der Breite wirkungslos. Verbindliche Schlichtersprüche hätten zudem den Vorteil, dass sich keine Seite einer gemeinsamen Vergütungsregel durch „Endlosverhandlungen“ entziehen kann.

c. Verbandsklagerecht

Jedes Recht ist nur so viel wert wie seine Durchsetzbarkeit. Das Verbandsklagerecht ist deswegen ein Kernstück der Reform des Urhebervertragsrechts. Ohne das Verbandsklagerecht sind gemeinsame Vergütungsregeln „lahme Enten“. Das Verbandsklagerecht gewährt den Urheberverbänden erstmals das Recht, gegen Verwerter vorzugehen, die sich nicht an gemeinsame Vergütungsregeln halten. Der einzelne Kreative wird aus der Schlusslinie genommen. Soweit rechtlich möglich, sollte erwogen werden, das Verbandsklagerecht auch auf jene zu erstrecken, die nicht Verbandsmitglieder sind oder sich gemeinsamen Vergütungsregeln durch Verbandsaustritt entziehen wollen.

Der Arbeitskreis Urheberrecht wird sich in diesem Sinne für Verbesserungen des Gesetzentwurfs im parlamentarischen Verfahren einsetzen und seinen intensiven Dialog mit allen Beteiligten fortsetzen.

Christian Flisek, Martin Dörmann, Siegmund Ehrmann, Johannes Fechner, Marcus Held, Lars Klingbeil

Berlin, den 12. Juli 2016